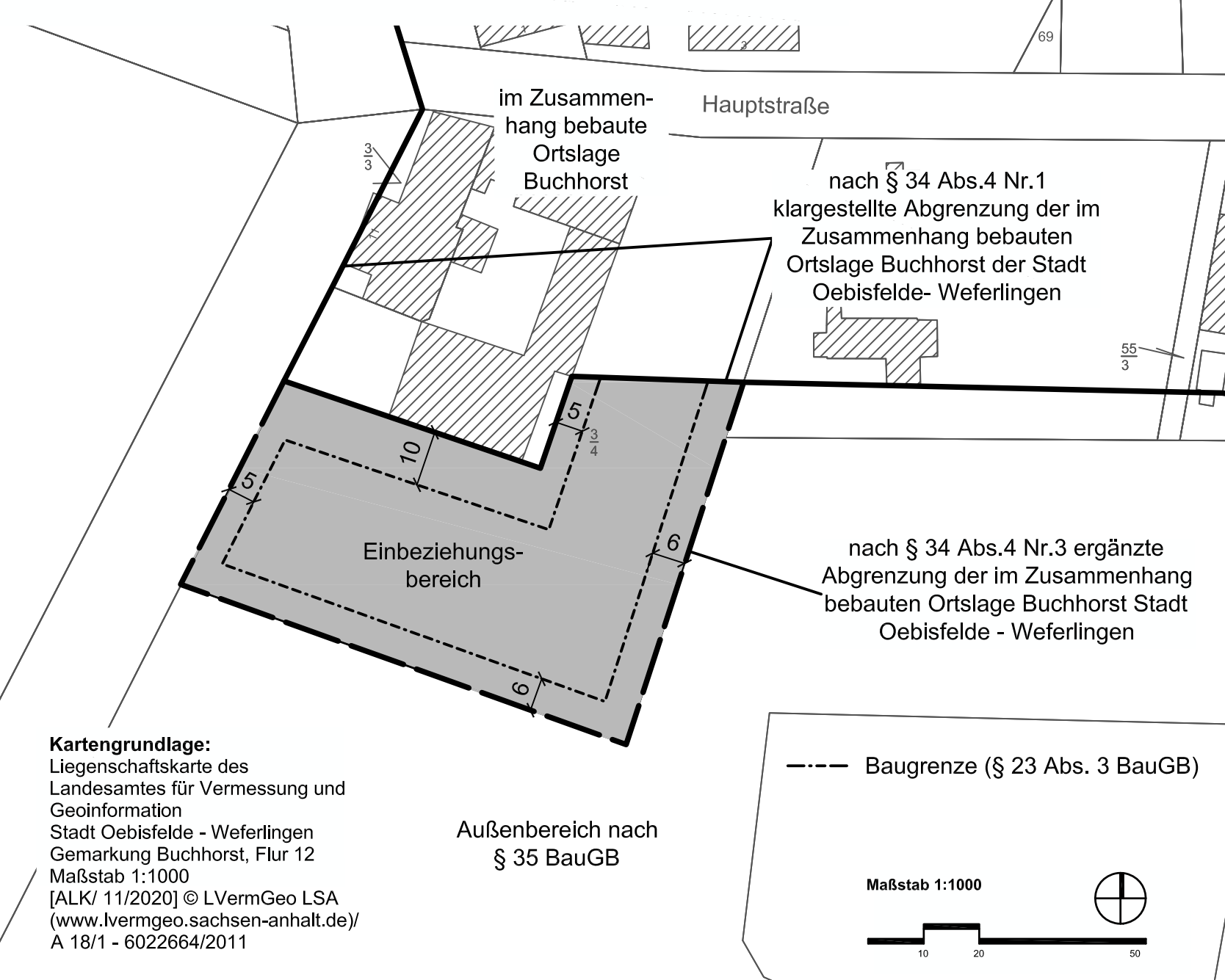


Planzeichnung der Abgrenzung und Einbeziehungssatzung



Kartengrundlage:
 Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
 Stadt Oebisfelde - Weferlingen
 Gemarkung Buchhorst, Flur 12
 Maßstab 1:1000
 [ALK/ 11/2020] © L VermGeo LSA
 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)
 A 18/1 - 6022664/2011

Satzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Buchhorst, Flur 12, Flurstück 3/4 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Buchhorst - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Buchhorst "Röwitzer Straße 11"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Buchhorst, Flur 12, Flurstück 3/4 (teilweise) in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Buchhorst - Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Buchhorst "Röwitzer Straße 11" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

ausgefertigt: Stadt Oebisfelde- Weferlingen, den

Der Bürgermeister

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beschlossen

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen

Als Satzung beschlossen

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am bekanntgemacht

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 13.06.2023

vom 03.07.2023 bis 04.08.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Oebisfelde- Weferlingen, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister